

**Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Pinneberg
(Abwassersatzung)**

Berechtig durch § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie durch § 44 Abs. 1, 3, 4, § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) erlässt die Stadt Pinneberg unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 25.11.2021 folgende Satzung:

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtungen und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Pinneberg ist nach Maßgabe des § 44 LWG in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Stadt erledigt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg (eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 101 Abs. 4 Satz 3 GO); hierzu betreibt sie durch den Abwasserbetrieb Pinneberg zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
- a) eine Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
 - c) eine Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Schmutzwassers (= dezentrale Abwasserbeseitigung).

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen der Abwasserbetrieb Pinneberg genannt ist, meint dies die Stadt Pinneberg als Trägerin der Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

- (2) Nach § 54 Abs. 2 WHG und § 44 Abs. 1 Satz 3 LWG umfasst die Abwasserbeseitigung

1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
2. die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und
3. das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

(3) Der Abwasserbetrieb Pinneberg schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar

- insbesondere das öffentliche Kanalnetz (Abwasserbeseitigungsanlagen), betrieben im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser), und
- die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3.

Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zur zentralen Abwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:

- a) die Zentralanlagen, bestehend aus Hauptsammlern (unabhängig, ob auf öffentlichen oder privaten Grundstücken befindlich), Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhaltebecken für Niederschlags- und Mischwasser,
- b) die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
- c) der erste Grundstücksanschluss (jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser),

- d) alle öffentlichen Anlagen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
- e) zum Zwecke der Abwasserbeseitigung errichtete offene Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Abwassers (zum Beispiel Mulden oder offene Gräben) sowie, soweit nicht bereits von Vorstehendem erfasst, offene und geschlossene Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
- f) öffentliche Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
- g) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserbetrieb Pinneberg ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers sowie für die Einleitung und die Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (5) Die Stadt Pinneberg ist Verbandsmitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein. Der Schlamm und das Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben sowie das durch die städtischen Abwasserkanäle gesammelte Abwasser werden – soweit sie nicht als Niederschlagswasser Gewässern zugeleitet werden – in die Anlagen des Zweckverbandes zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben. Wird im Einzelfall ein Grundstück unmittelbar an die Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein angeschlossen, so ist die Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und den Anlagen des Zweckverbandes Bestandteil der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage.

(6) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstige technischen Einzelheiten der Abwasserbeseitigungsanlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt der Abwasserbetrieb Pinneberg; Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 erforderlich sind.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(8) Nach § 54 Abs. 1 WHG ist Abwasser

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(9) Grundstücksanschluss ist der im öffentlichen Verkehrsraum verlaufende Teil der Anschlussleitung von dem Sammler in der Straße bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, im Falle von Grundstücken, die nicht unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzen (= Hinterliegergrundstücke), bis zur Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem trennenden Grundstück.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft der Abwasserbetrieb Pinneberg.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Insbesondere sind, wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke über einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, die beteiligten Grundstückseigentümer auch Gesamtschuldner für die Erfüllung vor allem der Herstellungs-, Änderungs-, Unterhaltungs- und Benutzungspflichten in Ansehung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist innerhalb eines Monats dem Abwasserbetrieb Pinneberg anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis der Abwasserbetrieb Pinneberg Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen nach Absatz 1 Berechtigten und Verpflichteten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Pinneberg zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht); soweit ein Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht besteht und ein derartiger Anschluss nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 3 zugelassen ist, bezieht sich das Anschlussrecht auf die dezentrale Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 Buchst. c).
- (2) Nach der Herstellung des Anschlusses hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen (Einleitung in Zentralanlagen bzw. Einleitung in Grundstücksabwasseranlagen und Überlassung zur Abfuhr), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Auf Antrag kann der Abwasserbetrieb Pinneberg nach Anhörung der Stadtwerke Pinneberg GmbH (Zuständiger für die Wasserversorgung) eine widerrufliche Genehmigung erteilen, Niederschlagswasser zum Zwecke der WC-Spülung bzw. gegebenenfalls zum Anschluss an Waschmaschinen in eine Niederschlagswassernutzungsanlage einzuleiten, wenn dabei die sonstigen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewahrt bleiben. Dieses Niederschlagswasser ist dann der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Der Anschlussberechtigte hat jeweils am Zu- und Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen weiteren geeichten Wasserzähler, der den Bestimmungen des Wasserversorgers genügen muss, auf seine Kosten einzubauen.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der Grundstücksanschluss im Sinne des § 1 Abs. 4 Buchst. c) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Dränageleitungen für Sickerwasser dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Regenwasserkanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserkanäle ist unzulässig. Die Ableitung von Sickerwasser bedarf der Genehmigung des Abwasserbetriebes Pinneberg.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf direkten Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein besteht nicht.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet wird bzw. werden,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird oder
 - die Funktion der Abwasserbeseitigungsanlage, insbesondere die der Biologie, so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Die genannten Gefährdungen, Beeinträchtigungen, Erschwerungen und Störungen können unter anderem ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- d) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Carbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Grund-, Quell- und unbelastetem Drainwasser.

Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung; die in der Anlage angegebenen Grenzwerte ergeben sich aus der derzeitigen Fassung der – auf der Internetseite des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein einsehbar – Entwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (dort „Anlage 1 zu § 5 Absatz 3“ zur Entwässerungssatzung); ändert der Abwasser-Zweckverband Südholstein in der Entwässerungssatzung diese Grenzwerte oder bestimmt er weitere Grenzwerte, gilt dies auch für die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pinneberg. Die genannten Bestimmungen gelten ebenfalls für das Einleiten in Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben.

(2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck muss der Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangt werden. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gemäß § 6 Abs. 1 zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Abwasserbetriebes Pinneberg. Zuständigkeiten nach dem WHG und dem LWG (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse) sind zu beachten. Im Übrigen gelten, insofern allerdings begrenzt auf den industriellen und gewerblichen Bereich, folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.
- c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 48 LWG („Indirekteinleitungen“) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.

- d) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, für Leichtflüssigkeitsabscheider insbesondere nach DIN EN 858 sowie für Öl- und Fettabscheider insbesondere nach DIN EN 1825 1+2, DIN 4040-100, DIN 19901 und DWA-M 167 1, 3, alle in der jeweils gültigen Fassung, und landesrechtlichen Regelungen). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- e) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann der Abwasserbetrieb Pinneberg vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss dem Abwasserbetrieb Pinneberg gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.

(3) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:

- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über einen Abscheider gemäß § 6 Abs. 2 Satz 10 Buchst. d) in das Abwassernetz eingeleitet werden.
- b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

- c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 und 2 handelt, hat nach Aufforderung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmeeinrichtungen, vorzuhalten. Der Abwasserbetrieb Pinneberg ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vorliegt, anderenfalls der Abwasserbetrieb Pinneberg.

(4) Meldepflichten:

- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage oder die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage gelangen, so ist der Abwasserbetrieb Pinneberg unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen. Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 bis 2 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Abwasserbetrieb Pinneberg vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (5) Ein Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagwasser, wenn es auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit rechtmäßig verwertet bzw. versickert werden kann.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße oder einen Privatweg (wenn die Bestimmungen des § 93 WHG anwendbar sind) erschlossen ist, in der/dem eine betriebsfertige Abwasserleitung mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Dies gilt auch für Abwasser aus zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen. Falls eine Leitung für Niederschlagswasser nicht vorhanden ist, kann nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen die Beseitigung über ein Grabensystem und Einleitung in einen Vorflutgraben erfolgen; auf Antrag kann die Ableitung von Niederschlagswasser über Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte erfolgen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.

- (6) Soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder den vom Abwasserbetrieb Pinneberg mit der Abfuhr Beauftragten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Der nach Abs. 6 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Abwasserbetrieb Pinneberg vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen. Der Anschlussnehmer verschließt dauerhaft und sicher den Anschluss auf seine Kosten.
- (9) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei dem Abwasserbetrieb Pinneberg zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstücksabwasseranlage im Sinne von § 7 Abs. 6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet ausgesprochen werden.

§ 9 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Teilen der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen sind dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt. Die betreffenden Teile der Anschlussleitungen und die Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986-3, 1986-4, 1986-30, 1986-100, EN 1610, EN 12056, EN 752 und EN 476, alle in der jeweils gültigen Fassung, herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.

- (2) Der Genehmigungsantrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte und Anlagen zur Abwasserbehandlung hervorgehen. Er ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim Abwasserbetrieb Pinneberg einzureichen.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem der Abwasserbetrieb Pinneberg die Grundstückentwässerungsanlagen und die Kontrollschächte abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme werden geprüft:
 - Verdichtung (z. B. durch Sondierung),

 - Formgenauigkeit der Rohre und

 - Gefälle.

Die Dichtheit muss vom Ersteller der Anlage nachgewiesen werden. Die Abnahme erfolgt am offenen Rohrgraben.

Bei Durchführung der Arbeiten durch einen zertifizierten Fachbetrieb kann die Abnahme durch den Abwasserbetrieb Pinneberg entfallen. Die vorgenannten Prüfungen sind dann vom Fachbetrieb vorzunehmen und die Ergebnisse in Form von Prüfprotokollen beim Abwasserbetrieb Pinneberg vorzulegen. Eine Liste der zertifizierten Fachbetriebe ist beim Abwasserzweckverband Südholstein erhältlich. Durch die Abnahme übernimmt der Abwasserbetrieb Pinneberg keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

Erteilte Anschlussgenehmigungen enthalten keinen Regelungsgehalt hinsichtlich des Benutzungsrechts, berechtigen insbesondere nicht zur künftigen Benutzung in einem bestimmten Umfang.

- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Indirekteinleitungen und Indirekteinleiterkataster

- (1) Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Gemäß § 48 Abs. 2 LWG gilt die Genehmigung nach § 58 WHG als widerrufen, wenn

1. eine serienmäßig hergestellte Abwasservorbehandlungsanlage verwendet wird, bei der die Anforderungen der Abwasserverordnung als eingehalten gelten,
2. die Anlage entsprechend der allgemeinen Bauartgenehmigung oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der nach Landesrecht erfolgten Zulassung sowie nach § 60 Absatz 1 Satz 2 WHG eingebaut, betrieben, gewartet und überprüft wird und
3. die Indirekteinleitung angezeigt ist.

- (2) Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 LWG hat ein Indirekteinleiter mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage bei der zuständigen Behörde einen vollständigen Antrag auf Genehmigung zu stellen oder die Einleitung anzuzeigen.
- (3) Gemäß § 48 Abs. 5 Satz 1, 2 LWG hat der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht ein Verzeichnis aller Indirekteinleitungen aus gewerblichen und nicht gewerblichen Betrieben zu führen (Indirekteinleiterkataster), welches Angaben über die Art, Herkunft, Menge und die genehmigte Qualität des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten hat.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 11 Anschlüsse an die Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück muss über einen zur öffentlichen Anlage gehörenden Grundstücksanschluss im Sinne des § 1 Abs. 4 Buchst. c) haben. Die Lage und lichte Weite des zur Grundstücksentwässerungsanlage (§ 12) gehörenden Teils der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht (Kontrollschacht), im Falle von separat anzuschließenden Hinterliegergrundstücken von der Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem trennenden Grundstück bis zum Revisionsschacht, sowie die Anordnung des ebenfalls zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Revisionsschachtes bestimmt der Abwasserbetrieb Pinneberg. Neben dem Anschluss nach Satz 1 kann ein Grundstück auf Antrag und Kosten des Anschlussnehmers über zusätzliche Grundstücksanschlüsse weitere Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erhalten; zusätzliche Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Anlage, Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen – gemeinsamen – Grundstücksanschluss zulassen; diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

- (3) Der Abwasserbetrieb Pinneberg stellt den Grundstücksanschluss (Absatz 1 Satz 1) her. Zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Absatz 1 Satz 3) können vom Abwasserbetrieb Pinneberg hergestellt, aus- oder umgebaut werden und sind vom Abwasserbetrieb Pinneberg auf Kosten des Anschlussnehmers zu unterhalten; Art, Größe, Lage und Umfang zusätzlicher Grundstücksanschlüsse bestimmt der Abwasserbetrieb Pinneberg.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlüsse unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Abwasserbetrieb Pinneberg hat den Grundstücksanschluss (Absatz 1 Satz 1) und etwaige zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Absatz 1 Satz 3) zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses haften als Gesamtschuldner.
- (6) Veränderungen des Grundstücksanschlusses können auf Kosten des Eigentümers durch den Abwasserbetrieb Pinneberg vorgenommen werden.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dienen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die genehmigten privaten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

- (2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986-3, 1986-30 und 1986-100, alle in der jeweils gültigen Fassung, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jeden Anschluss ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze, für ein Hinterliegergrundstück an der Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem trennenden Grundstück herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, welche den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 12050 in der jeweils gültigen Fassung, genügen muss, eingebaut werden.
- (3) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der DIN EN 752 in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Abwasserbetrieb Pinneberg in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme durch den Abwasserbetrieb Pinneberg kann bei der Durchführung der Arbeiten durch Fachbetriebe entfallen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Abwasserbetrieb Pinneberg fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 2, so hat der Grundstückseigentümer diese auf Verlangen des Abwasserbetriebes Pinneberg auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg.
- (7) Die Bemessung, der Einbau und der Betrieb der Abscheideranlage für Öle und Fette muss nach DIN EN 1825 1+2, DIN 4040-100, DIN 19901 und DWA-M 167 1, 3, alle in der jeweils gültigen Fassung, und landesrechtlichen Regelungen erfolgen. Die zuführenden Leitungen in die Fettabscheideranlage müssen ein Mindestgefälle von 2 % (1:50) haben. Nach Fertigstellung der Anlage und vor Inbetriebnahme muss die Generalinspektion (Funktions- und Dichtheitsprüfung) durch einen unabhängigen und in Schleswig-Holstein zugelassenen Fachkundigen durchgeführt werden. Nach DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 muss die Fettabscheideranlage mindestens monatlich durch ein Entsorgungsfachunternehmen gereinigt werden. Nach erfolgter Reinigung muss die Anlage wieder mit Frischwasser (unverbraucht, nicht verunreinigtes Wasser) aufgefüllt werden; eine Auffüllung mit Brauchwasser (für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmtes Wasser, das nicht als Trinkwasser geeignet ist) ist unzulässig. Die Entsorgungsnachweise müssen vor Ort im Betriebstagebuch aufbewahrt werden.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen stets zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist der nächst höherliegende Schacht vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986-100 und DIN EN 752, beide in der jeweils gültigen Fassung, gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986-100, DIN EN 752 und DIN EN 12050, alle in der jeweils gültigen Fassung, mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben.

III. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen

§ 15 Bau, Betrieb, Überwachung und Stilllegung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 Buchst. c) genannten Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986-100, DIN EN 752 und DWA-A 221, alle in der jeweils gültigen Fassung, zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne Weiteres entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

(4) Wird ein Grundstück entweder

- an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder
- von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder
- es erhält eine neue Vorklärun,

ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksabwasseranlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – beim Abwasserbetrieb Pinneberg die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksabwasseranlage dürfen die in § 6 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Dieses Einleitungsverbot gilt auch für Niederschlagwasser.

§ 17 Entsorgung

(1) Die Grundstücksabwasseranlagen werden von dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder dessen Beauftragten regelmäßig entsorgt (entleert oder entschlammt). Zu diesem Zweck ist dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder dessen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben werden im Regelfall alle zwei Wochen geleert. Auf Antrag können die Intervalle verkürzt oder verlängert werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Abwasserbetrieb Pinneberg oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen vom ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig. Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung sind, dass
- die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
 - diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,
 - für diese ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen den Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt, und
 - der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht mit den Angaben zu den Schlammfüllständen in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung dem Abwasserbetrieb vorlegt.

(3) Der Abwasserbetrieb Pinneberg oder dessen Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen oder des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt wird die Beseitigung unverzüglich nachgeholt.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten des Abwasserbetriebes Pinneberg oder mit Zustimmung des Abwasserbetriebes Pinneberg betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist der Abwasserbetrieb Pinneberg unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss sind unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer dies innerhalb eines Monats dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so ist dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der neuen angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seine Kosten dauerhaft und sicher.

§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 22 Befreiungen

- (1) Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher den Abwasserbetrieb Pinneberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb Pinneberg durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere des § 6, eine Erhöhung der vom Abwasserbetrieb Pinneberg an den Abwasser-Zweckverband Südholstein zu entrichtenden Abwassergebühr verursacht, hat dem Abwasserbetrieb Pinneberg den erhöhten Betrag der Abwassergebühr zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Abwasserbetrieb Pinneberg grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Abwasserbetrieb Pinneberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen oder des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
2. § 7 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
3. § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
4. § 9 erforderliche Genehmigungen nicht einholt;
5. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht beantragt;
6. § 6 und § 16 Abwasser einleitet;
7. § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 12 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 13 dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, bzw. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich sind;
10. § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
11. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
12. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
13. § 18 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage unberechtigt betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 6 GO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 25 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert. Des Weiteren werden für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 26 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Verwendung der dazu erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig. Der Abwasserbetrieb Pinneberg darf die personen- und grundstücksbezogenen Daten aufgrund von Angaben von Grundstückseigentümern, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und Inhabern eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes erheben sowie sich die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt Pinneberg bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten und die personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Meldebehörde und des Katasteramtes von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagen- und Schadensdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Einsehbarkeit technischer Bestimmungen

DIN-Normen und sonstige allgemein anerkannte Regeln der Technik, auf die in dieser Satzung unter Angabe der Bezeichnung konkret verwiesen wird, sind beim Abwasserbetrieb archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg vom 21.12.2001 außer Kraft.

Pinneberg, 10.12.2021

gez. Urte Steinberg

Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg vom 10.12.2021

(Grenzwerte zu § 6 Absatz 1 Satz 3)

Stand: 01.01.2022

Grenzwerte der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die Entwässerungsanlagen einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biologisch nicht abbaubar)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe: (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt	300 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 4040 und DIN EN 18235 1+2 < NG 10 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.
3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN EN 858 1+2 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 - Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* (Cd)	0,5 mg/l (1)
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l
l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l

n)	Zinn* (Sn)	5 mg/l
o)	Zink* (Zn)	5 mg/l
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
7. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c)	Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d)	Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e)	Sulfat (2) (SO ₄)	600 mg/l
f)	Sulfid	2 mg/l
g)	Fluorid*	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen (3)	50 mg/l
8. Weitere organische Stoffe		
a)	wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (4) (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.